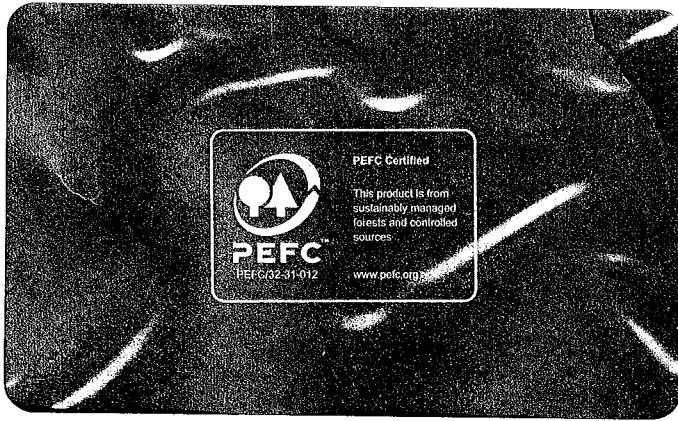




Zugestellt durch einlegen
in den Briefkasten am: 27. 04. 26

[Signature]
Gerichtsvollzieher



**Amtsgericht
Oberhausen**

Bürozeiten

Dienstag: 09:00 - 10:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 10:00 Uhr

Telefon

Mobil: 01778473707

E-Mail

maurice.stiller@ag-oberhausen.nrw.de

Abs.: GV M. Stiller, Dorstener Straße 313, 46145 Oberhausen

Kleingartenverein "Grüner Grund" 1970 e.V.
vertr. d. d. Vorstand
Brüderstraße 60
46145 Oberhausen

Mein Zeichen

Ihr Zeichen

Oberhausen, 27.04.2026

Bitte immer angeben!

Zustellungssache

Herrn Kevin David Young, [REDACTED], Aktz. Zustellung in Sachen
gegen Grüner Grund
gegen Kleingartenverein "Grüner Grund" 1970 e.V., Brüderstraße 60, 46145 Oberhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o.g. Zustellungssache habe ich heute das anliegende Schriftstück
zur Zustellung **an Sie** - evtl. durch Einlegen in Ihren Briefkasten - **zugestellt**.

Hiermit ist die Zustellung vollzogen!

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form - evtl. die im Umschlag enthaltenen -
Schriftstücke **förmlich zugestellt**.

Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlicher Form
Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist. Heben
Sie diese Mitteilung ebenfalls auf.

Den **Tag der Zustellung** habe ich auf dem Schriftstück vermerkt.

**Wichtiger Hinweis: Beantwortungen und evtl. Zahlungen sind nur den Gläubiger bzw. d. Vertret. zu
richten, nicht an den Gerichtsvollzieher!**

Mit freundlichen Grüßen

(M. Stiller)
Gerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Oberhausen

Ausfertigung

Beglaubigte Abschrift

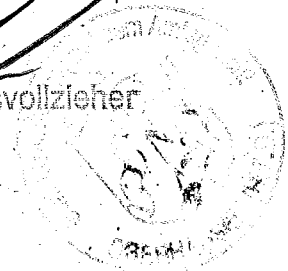


Amtsgericht Oberhausen

Beschluss

Beglaubigt und
zugestellt am: 27.04.26

[Signature]
Gerichtsvollzieher



Maurice Stiller
Gerichtsvollzieher
Eingegangen

27. APR. 2026

DR

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Kevin Young, [REDACTED]

Klägers,

gegen

den Kleingärtnerverein „Grüner Grund“ 1970 e.V., vertr. d. d. Vorstand, Brüderstraße
60, 46145 Oberhausen,

Beklagten,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung auf Grund des dem Beschluss
beigefügten Antrages und der eidesstattlichen Versicherung vom 09.04.2026 gemäß
§ 935 ZPO und wegen der Dringlichkeit des Falles ohne vorangegangene
Verhandlung angeordnet:

1. dem Antragsgegner bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, die auf der Veranstaltung vom 09.04.2026 gefassten Beschlüsse umzusetzen oder sich auf diese zu berufen; soweit sie meine Abberufung als 1. Vorsitzender, die Wahl eines neuen Vorstands oder sonstige Änderungen der Organstellung betreffen;
2. dem Antragsgegner zu untersagen, mich als wirksam abberufen darzustellen oder die am 09.04.2026 vorgenommenen Wahlen als wirksam zustande gekommen zu behandeln;
3. dem Antragsgegner zu untersagen, auf Grundlage der am 09.04.2026

gefassten Beschlüsse Änderungen des Vorstands beim Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg anzumelden.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der Sachverhalt ergibt sich aus der Antragsschrift, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Durch eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 09.04.2026 sind sowohl die den Anspruch (§ 935 ZPO) begründenden Tatsachen als auch die Voraussetzungen glaubhaft gemacht, unter denen wegen des dringenden Verfügungsgrundes eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann (§§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO).

Nach kursorischer Prüfung ergibt sich die Unwirksamkeit des Abberufungsbeschlusses. Es kann dabei dahinstehen, ob die Ladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2026 ordnungsgemäß war. Die Mitgliederversammlung wurde durch den Antragsteller in seiner Funktion als vorsitzender Vorstand des Antragsgegners mit Schreiben vom 07.04.2026 abgesagt. Hierzu war der Antragsteller als Vorsitzender befugt.

Die satzungsmäßige Kompetenz zur Einberufung der Mitgliederversammlung liegt gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung beim Vorsitzenden und im Falle der Vertretung beim stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann Mitgliederversammlungen zu denen durch seiner Vertretung eingeladen wurde nach seiner Rückkehr grundsätzlich wirksam absagen. Die Absagebefugnis steht demjenigen zu, der satzungsgemäß zur Einberufung berechtigt ist; die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden begründet keine eigenständige Absagekompetenz des Vertreters, sondern bleibt im Rahmen der Vertretung für den Vorsitzenden.

Soweit dann mitgeteilt wurde, dass die Versammlung doch durchgeführt werde, ist darin nach der bereits erfolgten Absage eine neue Ladung zu sehen, die unabhängig von der Ladungskompetenz des Verfassers die Ladungsfristen des § 7 Nr. 1 der Satzung nicht wahrt.

Es kann daher auch dahinstehen, wie zu beurteilen ist, dass durch den Antragsteller als gemäß § 7 Nr. 3 der Satzung satzungsmäßigem Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung vor der streitgegenständlichen Abstimmung beendet wurde. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Wertfestsetzung hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 53 Abs. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Amtsgericht Oberhausen, Friedensplatz 1, 46045 Oberhausen, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes einzulegen und zu begründen.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Oberhausen, 20.04.2026

Amtsgericht

Bruckmann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Küchler, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

